

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 101.

Donnerstag den 5. Mai

1859.

3. 164. a

## K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 27. Februar 1859, Z. 3903/198, das dem Karl Gangloff auf die Erfindung einer konzentrischen Schindelmaschine unterm 12. April 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 4. März 1859, Z. 3994/526, das dem Joachim Klatscher auf die Verbesserung, Herrenkleider mit Menschenhaaren, anstatt mit Näbseide, zu verfertigen, unterm 22. Februar 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 3. März 1859, Z. 3993/525, das dem Josef Rohrbacher auf eine Erfindung und Verbesserung an den Postkellwagen unterm 28. Februar 1851 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 4. März 1859, Z. 3995/527, das dem Rudolph Weinhold auf die Erfindung und Verbesserung, Parpe zur Dachbedeckung zu erzeugen, unterm 26. Februar 1854 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 4. März 1859, Z. 4167/563, das dem Mathias Schwell auf die Erfindung, aus Goldfacinobere mehrere Gattungen von Mineralfarben zu erzeugen, unterm 18. Februar 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 4. März 1859, Z. 4162/558, das dem Josef Huber auf die Entdeckung, platonische Gesetze in eine Masse zu schmelzen, welche sich nach Belieben gießen, walzen und pressen läßt, unterm 20. Februar 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Z. 200. a (1)

Nr. 7815

## K u n d m a c h u n g

der k. k. Landesregierung für Krain.

Laut einer dem hohen k. k. Ministerium des Innern zugewandten und mit dem Erlasse vom 29. April 1859, Z. 3794, der Landesregierung bekannt gegebenen Eröffnung des Armee-Kommando's vom 27. April d. J., Z. 1094, ist durch die von Seiner k. k. apostolischen Majestät angeordnete Augmentation der k. k. Armee und Aufstellung der erforderlichen Anzahl von Aufnahmungs- und Feldspitalern, die dringende Nothwendigkeit eingetreten, eine möglichst große Anzahl von Zivilärzten und Zivilwundärzten, theils zur Anstellung als k. k. Feldärzte auf systemisirte Ober- und Unterarztenposten, theils zur temporären Vernehmung des ärztlichen Dienstes in den Garnisons- und stabilen Feldspitalern gegen Diäten zu gewinnen.

Die Modalitäten, unter welchen in Folge allerhöchster Genehmigung der Eintritt von Zivilärzten als k. k. Feldärzte in die Armee oder deren temporäre Verwendung in den stabilen Spitalsanstalten gegen Diäten, so wie die analoge Anstellung von Apothekern stattzufinden haben, sind folgende:

1. Doktoren der Medizin und Chirurgie erhalten die sogleiche Anstellung als wirkliche Oberärzte und zwar mit Rücksicht der vorgeschriebenen einjährigen Praxis, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen, d. i. an einer inländischen Universität promovirt, von gesunder Körperbeschaffenheit und tadelloser Sittlichkeit, endlich ledigen Standes und nicht über 32 Jahre alt sind.

Wenn solche Doktoren der Medizin und Chirurgie nur auf die Zeit des Bedarfes als k. k. Oberärzte eintreten wollen, wird auch über das vorgeschriebene Maximalalter von 32 Jahren hinausgegangen.

2. Sind solche Doktoren der Medizin und Chirurgie verheiratet, so müssen selbe im Falle der beabsichtigten bleibenden Anstellung die systemmäßige Heirats-Kaution pupillarmäßig

sicherstellen, oder im Falle des Eintrittes auf die Zeit des Bedarfes, die Pensions-Verzichts-Reserve ihrer Gattinnen beibringen.

4. Aerzte, welche nur Doktoren der Medizin sind, werden als k. k. provis. Oberärzte zum Dienste für die Spitäler aufgenommen, wenn sie die oben angeführte Eignung besitzen und im Falle des eheligen Standes die Pensions-Verzichts-Reserve ihren Gattinnen beibringen.

5. Wundärzte, welche im Besitze eines Diploms oder Magistri oder Patroni der Chirurgie sind, werden bei nachgewiesener Eignung als k. k. Unterärzte angestellt, selbst wenn sie, bei sonst kräftiger Körperkonstitution, das Maximalalter von 32 Jahren überschritten haben und wenn sie im Falle ihres verheirateten Standes die Pensions-Verzichts-Reserve ihrer Gattinnen beibringen.

Als feldärztliche Gehilfen werden überdies Individuen mit bloß theilweiser ärztlicher Vorbildung und mit der Bestimmung für die Feldspitäler aufgenommen.

6. Die aus dem Zivilstande neu eintretenden Feldärzte erhalten gleich bei ihrer Anstellung folgende Gratifikationen:

- die Oberärzte 200 fl.,
- die Unterärzte 140 fl. und
- die feldärztlichen Gehilfen 80 fl. öst. W.

Außerdem werden ihnen die ihrer neuen Charge zukommenden Ausrüstungs-Beiträge verabfolgt, wenn sie die Eintheilung zur Dienstleistung bei einer mobilisirten Truppe oder Anstalt erhalten.

7. Jene Zivilärzte und Zivilwundärzte, welche für die Anstellung als eigentliche Feldärzte nicht die Eignung haben, sich jedoch zur temporären Dienstleistung in den stabilen Spitalsanstalten herbeilassen wollen, erhalten:

- a) Diäten für die Zeit ihrer Dienstleistung im Betrage von 5 fl. ö. W. für die Doktoren, und von 3 fl. ö. W. für der approbirten Wundärzte;
- d) das Naturalquartier, wie solches nach dem Transenal-Ausmaße für Ober- resp. Unterärzte festgesetzt ist;
- e) die Vergütung der Reiseauslagen aus ihrem Domizil in den Anstellungsort und wieder zurück, nach den bestehenden Eisenbahn- oder Mallepost-Tarifen;
- h) endlich für den Fall, als sie in der Spitalsdienstleistung ihr Leben einbüßen sollten, die Zusicherung einer Gnadengabe für ihre Witwen und Waisen

8. Zivilapotheker finden unter denselben Bedingungen, wie die Zivilwundärzte gegen Diäten von 3 fl. ö. W. auf die Zeit des Bedarfes ihre Anstellung.

Im Allgemeinen wird noch beigefügt, daß jene Zivilärzte und Wundärzte, welche sich während der gegenwärtigen Zeitverhältnisse bei den im Felde befindlichen Truppenkörpern oder in Feldspitalern dem ärztlichen Dienste widmen, bei angeforderter Verleihung von Zivil-Staatsdiensten im Medizinalfache eine vorzugsweise Berücksichtigung finden werden.

Jene Zivilärzte und Wundärzte, welche in einer oder der andern Eigenschaft Dienste leisten wollen, haben sich unter Vorweisung ihrer Diplome und sonstiger Aufnahms-Dokumente entweder bei der 14. (Sanitäts-) Abtheilung des Armee-Ober-Kommando in Wien, oder bei den Sanitäts-Abtheilungen der betreffenden Landes-General-Kommanden zu melden.

Die Zivil-Apotheker haben ihre Gesuche bei der Militär-Medikamenten-Regie-Direktion in Wien oder bei den Medikamenten-Depots in den Provinzen einzureichen.

Laibach am 2. Mai 1859.

Z. 194. a (3)

Nr. 86.

## K u n d m a c h u n g.

In der k. k. Theresianischen Akademie zu Wien ist ein von Schellenburg'scher Stiftungspflanz in Erledigung gekommen, zu dessen Wiederbesetzung in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. l. M., Z. 6193, der Konkurs hiemit ausgeschrieben wird.

Auf die von Schellenburg'schen Stiftungspflanz haben vor allen Söhne aus den Familien des krainischen Adels Anspruch.

Laut der allerhöchsten Entschliessung vom 1. September 1850 ist das Alters-Erforderniß zur Aufnahme in die k. k. Theresianische Akademie auf das erreichte achte und das nicht überschrittene vierzehnte Lebensjahr normirt worden.

Alle Eltern und Vormünder, welche sich um den erledigten Stiftungspflanz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche bis 25. l. M. Mai bei der krainisch-ständisch Bevordneten Stelle in Laibach, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu überreichen.

Die Gesuche sind mit dem Lauffcheine, den Schulzeugnissen über die mit gutem Erfolge erlernten, wenigstens für die zweite und dritte Hauptschulklasse vorgeschriebenen Gegenstände, dem Pocken- und Impfungszeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel der Familie und die Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Aspiranten zu belegen.

Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse auf das in den Zeitungsblättern vom Jahre 1845 verlaubliche Programm, die Aufnahme in und den Austritt der Jünglinge aus der Akademie betreffend, bezogen.

Von der krain. ständ. Bevordneten Stelle.  
Laibach am 22. April 1859.

Z. 199. a (1)

Nr. 2220.

## K u n d m a c h u n g

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1859 bis hin 1860.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1860 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinserträgnißbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1859 bis Georgi 1860, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs, werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden

Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung, vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verfllossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theil im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahrsbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1859 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerverwaltungsjahr 1860 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer oder Reparatursbeiträgen und dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen deselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermiethten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies das Geschäft der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das k. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzins in ö. W. einzustellen sind, und die Bezeichnung der Valuta in der Fassion um so mehr außer Zweifel zu stellen sein wird, weil derlei mangelhafte, mit keiner Valuten-Bezeichnung versehene Fassionen zurückgestellt werden müßten.

4. Ob denn auch richtig selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der

Belehrung mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenütztseins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebene beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermiethtung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermiethteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Suber-nial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Regis-traturen-Depositoren und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubi-kationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragbekenntnisses ist die Klausel, wie selbe der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinser-

tragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtengeber dem Bekenntnisse beizulegen; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachten-geber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgefetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch nach ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Konfiskationszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, sowie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen u. Hauszinsereignisfessionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- a) Der innern Stadt:
  - Der 12. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive 100
  - » 13. » » » » » 101 » » 200
  - » 14. » » » » » 201 » » litt. G.
- b) Der Vorstadt St. Peter:
  - Der 16. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.
- c) Der Kapuziner-Vorstadt:
  - Der 17. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- d) Der Gradiska-Vorstadt:
  - Der 18. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.
- e) Der Polana-Vorstadt:
  - Der 19. Mai 1858 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.
- f) Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf, und zwar Karlstädter-Vorstadt:
  - Der 20. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.
- Hühnerdorf:
  - Der 21. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- g) Der Krafau-Vorstadt:
  - Der 22. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- h) Der Lirna-Vorstadt:
  - Der 24. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.
- i) Der Karolinen-Grund:
  - Der 25. Mai 1858 für die Häuser Konst.-Nr. 1 bis inclusive 45.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für den Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

3. 757. (2) Nr. 1790  
**E d i k t**

Das k. k. Landesgericht Laibach hat zur Vornahme der vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksamte hier mit dem Bescheide vom 27. März l. J., Z. 4389, bewilligten Feilbietung der dem Anton Posnig gehörigen, im Grundbuche der Pfalz Laibach sub Rekt. Nr. 190 vorkommenden Ganzhube Konst. Nr. 35 in der St. Peters-Vorstadt, im gerichtlichen Schätzwerthe von 6125 fl. öst. W., die Tagsetzungen auf den 6. Juni, 18. Juli und 22. August l. J. Vormittags vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben würde.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Grundbuchauszug, Schätzungsprotokoll und die Feilbietungsbedingnisse erliegen zu Jedermanns Einsicht in der dießgerichtlichen Registratur. k. k. Landesgericht Laibach am 26. April 1859.

3. 749. a (3) Nr. 1753  
**E d i k t**

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Josef Jaschi von Laibach, wegen schuldigen 1050 fl. öst. W., o. s. c., in die exekutive Feilbietung des, auf Peter Hubnik vergewährten, im vormalig magistratlichen Grundbuche inliegenden, in der Karlstädter-Vorstadt zu Laibach sub Cons. - Nr. 20 gelegenen und auf 3981 fl. 90 kr. öst. W. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Zugehör und Garten, gewilligt und die

Feilbietungs-Tagsfahrten auf den 23. Mai, 20. Juni und 25. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Beiden festgesetzt worden seien, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, und daß die Feilbietungsbedingnisse nebst dem Schätzungsprotokolle und dem Grundbuchsextrakte in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Laibach am 19. April 1859.

3. 201. a (1) Nr. 1524.

### Verlautbarung.

Zur Hintangabe der Bauherstellungen eines neuen pfarhöflichen Wirthschaftsgebäudes in St. Georgen wird eine Lizitations-Verhandlung auf den 17. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr allhier angeordnet, wobei die Maurer- und Handlager-Arbeit mit Inbegriff der Materialien um den Fiskalpreis von 1247 fl. 90 kr. ö. W. die Zimmermannsarbeit

um	621	»	38	»	»
die Tischlerarbeit um	46	»	50	»	»
die Schlosserarbeit um	31	»	50	»	»
die Schmiedarbeit um	45	»	—	»	»
die Anstreicherarbeit um	16	»	30	»	»
und die Glaserarbeit um	7	»	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	»	»
zusammen um	2015	fl.	84 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	kr.	ö. W.

ausgerufeg werden wird. Der Bauplan, Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingnisse können hier eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg am 1. Mai 1859

3. 202. a (1) Nr. 499.

### Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1400 Megen Weizen, 1200 » Korn, 500 » Kukuruz, mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84, Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dazugegen Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, das zu liefernde Getreide im Aerial-Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr einzulegen. Der Schlüssel zur Getreide-Magazin-Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 23<sup>1</sup>/<sub>2</sub> pr. Sack oder 2 Megen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bei Loitsch und dann auf eigene Rechnung hierher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamts-Kasse zu Idria, oder bei der k. k. Landes-hauptkasse zu Laibach, gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 30 Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1859 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant

zu liefern Willens ist, und der Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Depnirung bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird gleich Anfangs Juni 1859 das erlegte Badium zurückgestellt werden, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende Juni 1859, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Hälfte Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontrakt-Bedingungen machen zu können glaubt, jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1859

3. 186. a (3) Nr. 1094.

### Lizitations-Rundmachung.

Nachdem die, zu Folge löblichen k. k. Landesbaudirektions-Erlasses vom 13. v. M., Zahl 720, am 9. d. M. abgehaltene Minuendo-Verhandlung über die mit hoher k. k. Regierungs-Verordnung vom 5. v. M., Zahl 3339, im adjustirten Kostenbetrage von 1515 fl. 63 kr. öst. W. zur Ausführung bewilligte Verlängerung des Deck- und Uebergangswerkes im Dist. Zeichen V/7—VI/0 rechtsseits der Save gegenüber vom Thiergarten zu keinem annehmbaren Resultate geführt hat, so wird zu Folge löbl. k. k. Baudirektions-Auftrages vom 13. April 1859, Zahl 1012, eine zweite Verhandlung ausgeschrieben, welche am 10. Mai 1859 Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen löblichen k. k. Bezirksamte abgehalten werden wird.

Die dießfälligen Lieferungs- und Arbeitsleistungen bestehen überschläglich in:

I. 33°-2'-10" Kubikmaß Steingrundwurf, an Erzeugung, Zufuhr, Einbettung und ebener Ausgleichung à 16 fl. 80 kr.

II. 52°-0'-10" Kubikmaß Erdabgrabung, à 2 fl. 31 kr.

III. 1) 7°-5'-9" Kubikmaß Anschüttung aus dem bei der Abgrabung gewonnenen Materiale herzustellen, à 1 fl. 54 kr.

III. 2) 1°-2'-9" Quadratmaß Anschüttung aus neu beigelegtem Schotter, à 3 fl. 54 kr.

IV. 108°-1'-6" Quadratmaß Bruchsteinpflasterung im Schotter gebettet, à 5 fl. 93 kr.

V. 7°-3'-0" Quadratmaß Faschinenpreitlage, sammt Flechtzäunen herzustellen, sammt Materiale und Allem, à 47 kr.

Endlich VI. für die Bei- und Aufstellung einer Inspektionshütte das Pauschale von 100 fl.

Die in eingangsbeizifferter Gesamtsumme mitbegriffenen, für die Steintransportschiffe zu entrichtenden Savemauthgebühren, welche mit circa 70 fl. ö. W. veranschlagt wurden, hat der Unternehmer vorläufig aus Eigenem zu bestreiten; gegen den gelegentlich der Bausummenratenzahlungen von Fall zu Fall nach Maßgabe der beigebrachten zollämtlichen Bolleten fließend zu machenden Rückersatz.

Das nähere Detail der dießfälligen Bauausführung ist aus dem Situations- und Profilplane zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten Bauerpositur Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Verhandlung das Badium mit 5% von der Baukostensumme im baren Gelde, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer von der hierländigen k. k. Finanz-Prokuratur approbirten hypothekarischen Verschreibung zu erlegen, weil ohne solches kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung sein auf einem 30 kr. Stempelbogen ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert, mit der Aufschrift: „Anbot für die Verlängerung des Deck- und Uebergangswerkes im D. Z. V/7—VI/0 rechtsseits der Save, gegenüber vom Thiergarten“ versehen, an das löbliche k. k. Bezirksamt Gurkfeld einzusenden, worin der Offert sich über den Erlag des Reugeldes bei einer öffentlichen Kassa mittelst Vorlage des Depositencheines auszuweisen, oder dieses Reugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, wie die Bestätigung, daß Offert den Gegenstand des Baues nebst den Bedingnissen genau kenne, wörtlich angegeben werden.

Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Abschluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat das Letztere, bei gleichen schriftlichen aber dasjenige den Vorzug, welches früher eingelangt ist und daher den kleineren Post-Nummerus trägt.

Die hohe Ratifikation bleibt für jeden Fall vorbehalten.

K. k. Bauerpositur. Gurkfeld am 17. April 1859.

3. 772. (2) Nr. 1988.

### Exekutive Realitäten-Lizitation.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird hiewit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Georg Rump von Rentabor, Jessionär des Hrn. Georg Jonke von Zbermoschnitz, die exekutive Versteigerung der dem Mathias Wische von Gatschen gehörigen, in der Ortsgemeinde Stalldorf, Ortschaft Gatschen Haus Nr. 2 gelegenen, sub Urb. Nr. 1731 ad Grundbuchsberrschaft Alindb einkommenden Realität, zur Hereinbringung der Forderung pr. 135 fl. ö. W. sammt Nebenverbindlichkeiten, bewilliget worden, zu welchem Ende drei Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 7. Juni, die zweite auf den 4. Juli, die dritte auf den 8. August 1859, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Ortstanzlei angeordnet werden.

Diese Realität besteht aus Acker, Wiesen und Weiden, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Dieselbe wurde am 5. Februar 1859 auf 338 fl. ö. W. gerichtlich geschätzt, und wird bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung nur um oder über diesen Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Lizitationsbedingnisse, wozu jeder Lizitant ein 10% Badium mit 40 fl. ö. W. zu erlegen hat, wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt, können hieramt eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 14. März 1859.

B. 739. (1) Nr. 746.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Karl Premrou von Adelsberg, gegen Maria Premrou von Bründel, wegen aus dem Vergleiche vom 7. April 1857, B. 2976, schuldigen 83 fl. 31 kr. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 354/4 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3718 fl. 40 kr. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagung auf den 9. Juni, die zweite auf den 17. Juli u. die dritte auf den 13. August d. J., jedesmal Vormittags von 10—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 12. März 1859.

B. 743. (1) Nr. 653.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Kirschhof von Hrenoviz, gegen Anton Novak von Hrenoviz, wegen aus dem Vergleiche vom 11. Juli 1834, Nr. 716, schuldigen 89 fl. 20 kr. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neukofel sub Urb. Nr. 60 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1520 fl. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den 28. Mai, auf den 30. Juni und auf den 30. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 4. März 1859.

B. 744. (1) Nr. 854.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Delleva von Britof, gegen Andreas Vorschlar von Potofsch, wegen aus dem Vergleiche v. 28. Nov. 1841, B. 376, schuldigen 161 fl. 10 kr. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 259/10 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2202 fl. 40 kr. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagung auf den 28. Mai, die zweite auf den 30. Juni und die dritte auf den 30. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 10—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 28. März 1859.

B. 758. (1) Nr. 3939.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Thomas Udouisch, Gregor Puntar, Graf Corovinischen Güter Inspektor, Georg Stertschaj, Herrn Dr. Kraschoviz, Blas und Gregor Puntar, Johann Stertschaj, dann Gregor und Margareth Puntar und deren unbekanntem Erben hiemit erinnert:

Es habe Lukas Svet von Kafek, wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Rektif. Nr. 298 vorkommenden Realität, angeblich indebite haftenden Sapposten, als: a) des für Thomas Udouisch peto. 130 fl. haftenden Schuldscheines ddo. et intab. 11. Juli 1807; b) des für Gregor Puntar peto. 125 fl. haftenden Vergleiches vom 22. Juni 1810, intab. 17. Juli 1811; c) des für Georg Stertschaj peto. 70 fl. 5 kr. haftenden Vergleiches vom 25. Februar 1811; pränot. 22. November 1816;

d) des für Herrn Dr. Kraschoviz peto. 49 fl. 43 kr. haftenden Vergleiches ddo. 20. Jänner, intab. 23. Dezember 1816;

e) des für Blas und Gregor Puntar peto. 125 fl., und Johann Stertschaj peto. 100 fl. haftenden Heiratsvertrages ddo. 23. Jänner, intab. 23. Dezember 1816;

f) des für Gregor und Margareth Puntar peto. 230 fl. haftenden Kaufvertrages ddo. 17. Juni, intab. 17. Juli 1822, sub praes. 4. August 1858, B. 3939, hieran eingetracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 29. Juli 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Zeischn von Mannitz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 25. Dezember 1858.

B. 759. (1) Nr. 3938.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Anton Dellak und Hrn. Franz Roschanz, und den gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Lukas Svet von Kafek, unter Vertretungsleistung des Herrn Johann Nep. de Redange, wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung nachstehender, auf seiner, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Rektif. Nr. 277 vorkommenden Realität angeblich indebite haftenden Sapposten, als:

a) des für Anton Dellak, peto. 140 fl. c. s. c., haftenden Schuldscheines ddo. 19. Oktober, intab. 15. November 1815;

b) des für Hrn. Franz Roschanz, peto. 285 fl. 25 1/2 kr. haftenden Schuldscheines ddo. 19. Juni 1814, pränot. 15. November 1815, und des Urtheiles ddo. 28. Dezember 1815, intab. 23. Februar 1816, sub praes. 4. August 1858, B. 3938, hieran eingetracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 29. Juli 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Zeischn von Mannitz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 25. Dezember 1859.

B. 762. (1) Nr. 3486.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Anton Paik von Bir, gegen Johann Grum von Leskouz, wegen aus dem Vergleiche vom 21. Mai 1833, Nr. 2998, schuldigen 18 fl. 20 kr. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Hausamtes sub Urb. Nr. 10 vorkommenden Realität in Leskouz, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1755 fl. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagungen auf den 28. April, auf den 28. Mai und auf den 30. Juni 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß obige Realität nur bei der letzten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll der und Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 30. Oktober 1858.

Nachdem sich bei der ersten Feilbietungstagung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zur zweiten auf den 28. Mai l. J. angeordneten exekutiven Feilbietung geschritten.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 28. April 1859.

B. 775. (1) Nr. 2324.

E d i k t.

Vom k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird den unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolgern des Oermel hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben Franz Forischeg von Pottendorf, durch Herrn Dr. Rosina die Klage auf

Verjährung und Erlöschenerklärung der, auf der im Grundbuche der Kapittelherrschaft Neustadt sub Rektif. Nr. 204 und 205 vorkommenden, zu Pottendorf liegenden Subrealität intabulirten Schulobligation vom 5. Februar 1825, rückfichtlich eines Betrages pr. 73 fl. 53 kr. sub praes. 24. März 1859, B. 2324, hieran überreicht, worüber zur Verhandlung im ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 11. August 1859 mit dem Anhange des § 29 a. G. D. hieran anberaumt, und die an dieselben lautende Klage dem Herrn Dr. Suppan, als denselben unter Einem aufgestellten Curator ad actum, zu gestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie zur obigen Tagung entweder selbst zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, als sonst diese Rechtssache mit dem ihnen aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 26. März 1859.

B. 776. (1) Nr. 1963.

E d i k t.

Vom k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt wird den unbekannt wo befindlichen Franz Penza von Birzendorf und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert.

Es habe wider dieselben Margaretha Mauser und Andreas Mauser von Birzendorf, als Vormünder des Josef Mauser von ebendort, die Klage auf Erziehung und Erhaltung der Gewährnuschreibung der in Birzendorf gelegenen Subrealität sub Rektif. Nr. 6, Dom. Nr. 1, ad Gut Strugg sub praes. 10. März 1859, B. 1963, hieran überreicht, worüber zur Verhandlung im ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung mit dem Anhange des § 29 a. G. D. auf den 11. August 1859 Vormittag 9 Uhr hieran anberaumt, und den unbekannt wo befindlichen Beklagten Herr Dr. Rosina als Kurator auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie zur obigen Tagung sowenig entweder selbst zu erscheinen, oder aber einen andern Sachwalter zu wählen und anher namhaft zu machen haben, als sonst diese Rechtssache mit dem ihnen aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 14. März 1859.

B. 777. (1) Nr. 6274.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird der unbekannt wo befindlichen Maria Rappe mittelst gegenwärtigen Exekutors bekannt gegeben, daß wider sie Herr Michael Pregel von Laibach die Klage de praes. 23. d. M., B. 6274, auf Bezahlung der, aus dem Schuldscheine vom 13. Februar 1846 schuldigen Totalsumme pr. 210 fl. 3. W. c. s. c., überreichte, worüber die Tagung mit dem Anhange des § 29 a. G. D. auf den 29. Juli l. J. früh 9 Uhr biergerichtlich anberaumt wurde. Da der Aufenthalt der Maria Rappe diesem Gerichte nicht bekannt ist, so wurde derselben Herr Dr. Arantisch, Hof- und Gerichtsadvokat in Laibach, zur Wahrung ihrer Rechte von diesem Gerichte bestellt, mit welchem nun diese Rechtssache gerichtsordnungsmäßig verhandelt werden wird.

Dessen wird nun Maria Rappe mit dem Besatze verständiget, daß sie bis hin entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator die zur Verteidigung erforderlichen Beweismittel zu übergeben, oder aber sich einen andern Nachhaber zu wählen, und solchen diesem Gerichte namhaft zu machen habe, widrigens was Rechtens ist erkannt werden wird.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. April 1859.

B. 779. (1) Nr. 4630.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es wurde in der Exekutionssache des Lukas Steunouz von Oberpirnitz, gegen Josef Menfredo von dort, zum Behufe der Einbringung rer, aus dem Urtheile ddo. 26. Juni 1858, B. 10129, öst. W., die exekutive Versteigerung rer, dem Exekutoren gehörigen, im Grundbuche Odrzbach sub Rektif. Nr. 106, Urb. Fol. 133 vorkommenden, gerichtlich auf 198 fl. bewerteten Realität bewilliget, zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagungen auf den 6. Juni, den 6. Juli und den 3. August d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hieran mit dem Anhange bestimmt, daß die gedachte Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde. Hieron werden die Kauflustigen mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextrakt täglich hieran eingesehen werden können.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 2. April 1859.